

Exkurs: Cyberwar – und wo bleibt bitte die Ethik?

*Von Jan Eike Welchering**

Cyberangriffe wurden und werden durchgeführt und diskutiert. Die Frage ist jedoch: Sind diese auch ethisch begründ- und verantwortbar? Welches wären die ethischen und moralischen Grundlagen für Regeln im Cyberwar?

Um dieser Frage nachzugehen, nehme ich zunächst an, dass die ethischen Maßstäbe für virtuelle Kriege mit jenen realer Krieg vergleichbar sein müssen. Peter Singer und Noah Schachtman warnten vor einem Vergleich zwischen Kaltem Krieg und Cyberwar: „Während die Cybersicherheit ein rasch wachsendes Problem sowohl mit wirtschaftlicher als auch sicherheitspolitischer Bedeutung darstellt, sind die überanspruchten ‚Kalte-Cyber-Kriegs-Parallelen‘ nicht so fruchtbar, wie die weitverbreitete Annahme suggeriert. Tatsächlich sind sie weniger nützlich als die kaum bekannte Geschichte der Seefahrt der vergangenen Jahrhunderte.“¹ Ich schließe mich zwar ihrer Meinung bezogen auf den Gebrauch der Kriegsmetaphorik an, gehe aber dennoch zunächst von der Vergleichbarkeit aus.

Bei der Suche nach Maßstäben können wir auf jahrtausendealte Überlegungen zur Gerechtigkeit von Kriegen zurückgreifen, etwa der Lehre vom Gerechten Krieg. Diese Lehre ist „eine auf römische Wurzel (Cicero) zurückgehende, von Augustinus und Thomas von Aquin wirkungsmächtig weiterentwickelte [...], bis heute [auch völkerrecht-

* Jan Eike Welchering ist Diözesantheologe in Tübingen. Er studierte katholische Theologie und Allgemeine Rhetorik in Tübingen, Rom und Mailand.

¹ Vgl. Singer, Peter; Schachtman, Noah; *The Wrong War: The Insistence on Applying Cold War Metaphors to Cybersecurity is Misplaced and Counterproductive*, Brookings Institution, http://www.brookings.edu/articles/2011/0815_cybersecurity_singer_shachtman.aspx

lich, Anm.d.Verf.] maßgebliche ethische Theorie, die Prinzipien für die normative Beurteilung zwischenstaatlicher Gewaltanwendung enthält.“² Diese Lehre beantwortet zum einen die Grundfrage, wann in einen Krieg gezogen werden darf („ius ad bellum“), sowie, wie man einen Krieg führt („ius in bello“).³

Die Lehre vom Gerechten Krieg stellt einen Mittelweg zwischen den Positionen des Bellismus und Pazifismus dar.⁴ Während der unbedingte Pazifismus zum generellen gewaltlosen Handeln aufruft, versucht der organisatorische Pazifismus, Gewalt mittels Recht zu beschränken.⁵ Gemeinsam ist den beiden pazifistischen Richtungen, dass ein Krieg niemals als gerechtfertigt angesehen werden kann, da die Verletzung Unschuldiger nie vollständig ausgeschlossen wird bzw. werden kann. Der Bellismus hingegen – Vertreter bezeichnen sich selbst meist als „Realisten“ – behauptet, moralische Handlungsgründungen für militärische Unternehmungen könnten im Gegenteil zu Irrationalität und Unwägbarkeiten in den internationalen Beziehungen führen.⁶ Beiden ist ihr Status als Extremposition gemein, die nach dem Prinzip „Keine halben Sachen“ vorgehen.

² Peter, Rudolf; Gerechter Krieg, in: Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.), Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1, München 2002, Seite 266.

³ Vgl. Seite 88 dieses Buches.

⁴ Vgl. Lackey, Douglas P.; The Ethics of War and Peace, London 1989, Seite 7; Aigul Taskushina, Die humanitäre Intervention am Beispiel des NATO-Einsatzes im Kosovo, Marburg 2000, Seite 40. Lackey unterscheidet zwischen Realismus und Pazifismus, Taskushina bezeichnet den sogenannten „Realismus“ als „Bellismus“, was meiner Ansicht nach diese Position jedoch angemessener beschreibt. Geprägt wurde der Begriff von Wasmuht, die ihn vom französischen Begriff *bellicisme* ableitet und vom Begriff des Bellizismus abgrenzt: vgl. Ulrike C. Wasmuht, Von der patriarchal organisierten Friedlosigkeit zum Krieg, in: Informationsdienst Wissenschaft und Frieden 9 (1991) 1, Seiten 16-20.

⁵ Vgl. Gruber, Stefan; Die Lehre vom gerechten Krieg. Eine Einführung am Beispiel der NATO-Intervention im Kosovo, Marburg 2008, Seite 24.

⁶ Ebd. Seite 22.

Die Lehre vom gerechten Krieg hingegen differenziert wesentlich stärker und bindet bestimmte Prinzipien an die Rechtfertigbarkeit eines Krieges. Zum Eintritt in einen Krieg muss demnach ein *gerechter Grund* (*causa iusta*) vorliegen, etwa die Reaktion auf ein Unrecht.⁷ Zudem muss der Krieg von einer *legitimen Autorität* (*legitima auctoritas*) erklärt werden, hier ist die Rede von einer legitimen Entscheidungsgewalt (*legitima potestas*). Er muss außerdem in gerechter *Absicht* (*recta intentio*) geschehen, die auf Wiederherstellung der Ordnung und somit des Friedens zielt, mit *Aussicht auf Erfolg* und, wenn überhaupt, als *letztes Mittel* (*ultima ratio*) eingesetzt werden, nachdem sämtliche anderen, vor allem diplomatische Mittel bereits ausgeschöpft wurden.⁸ Die Kriterien der gerechten Absicht, des letzten Mittels und der Aussicht auf Erfolg sind gewissermaßen als vorbeugende Prinzipien zu verstehen; die Lehre vom gerechten Krieg sieht eine gerechte Absicht ausschließlich im Streben nach Frieden bzw. seiner Wiederherstellung an.⁹

Im Krieg selbst gelten nun zwei Prinzipien: Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten muss gewährleistet sein und stets eingehalten werden, dies gilt für die absichtliche wie auch unabsichtliche Zerstörung ziviler Ziele; Ziel dieses Kriteriums scheint die Vermeidung von „Kollateralschäden“ zu sein. Darüber

⁷ Vgl. Augustinus, *Quaestiones in Heptateuchum* VI, 10: „Als gerechte Kriege werden solche definiert, die Unrecht ahnden. Sei es, dass ein Volk oder ein Staat, die mit Krieg zu überziehen sind, es versäumen, das Unrecht wieder gut zu machen, das von ihnen geschehen ist, oder zurückzugeben, was durch Unrecht weggenommen ist.“; ebenso: Hans Drexler; *Iustum bellum*, in: *Rheinisches Museum für Philologie* N.F. 102 (1959), Seiten 97-140. Drexler scheint in dieser Forderung ein Grundprinzip des römischen Rechtsbegriff, auf Seite 98, Anm. 1a führt er dies näher aus: „Die *res* werden zurückgefordert, weil sie geraubt worden sind: dies ist *iniuria*, d. h. ein Eingriff in fremdes Recht. Ich stelle diese scheinbare Selbstverständlichkeit fest, um auf den römischen Rechtsbegriff hinzuweisen. über ihm steht keine Idee, sondern er ist existenziell. Auf den drei Grundrechten, 1. Leben, 2. Freiheit, 3. Eigentum (Rechten, die keineswegs uneingeschränkte Geltung haben) beruht unsere Existenz, und sie sind mit unserer Existenz gegeben, aus keinem anderen Prinzip als eben dem der Existenz des Menschen, interpretatorisch, ableitbar.“

⁸ Vgl. Gruber, Stefan; *Die Lehre vom gerechten Krieg*, Seite 16.

⁹ Augustinus sah einen direkten Zusammenhang zwischen der rechten Ordnung und dem (weltlichem) Frieden, er spricht daher in *De Civitate Dei*, 19,13 von der „*tranquillitas ordinis*“, der „Ruhe der Ordnung“.

hinaus muss eine gewisse *Verhältnismäßigkeit* zwischen erlittenem Unrecht, ebenso aber auch zwischen gerechtem Ziel (*iustus finis*) und Schäden des Krieges bestehen.¹⁰ Das *gerechte Ziel* kann gewissermaßen als Konkretion der *gerechten Absicht* angesehen werden, so zu sagen die Umsetzung im „*ius in bello*“.

Angenommen, ein Cyberangriff wäre von einer legitimen Autorität zur Wiederherstellung des Friedens angeordnet worden, sämtliche diplomatische und sonstige nichtmilitärische Mittel wären ausgeschöpft, die Wiederherstellung der Ordnung ohne militärische Mittel nicht möglich. Der Krieg wäre in gerechter Absicht erklärt worden, er diene einem gerechten Ziel; ist dann der Cyberwar als gerechtes Mittel anzusehen? Bereits die Erfüllung der genannten Kriterien des „*ius in bello*“ stellen sich als durchaus schwierig dar; so ist schon die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten nicht nur nicht überprüfbar, selten ist die genaue Identität des Attackierenden überhaupt bekannt: „Der Angreifer kann oftmals nicht genau identifiziert werden. Und so lässt sich nicht feststellen, ob er Kombattanten- oder Nicht-Kombattanten-Status hat.“¹¹ Aber auch die Frage, ob Cyberangriffe als *verhältnismäßige Mittel* anzusehen sind, hier besonders der Einschränkung auf ein konkretes Ziel, erweist sich als zunehmend komplizierter, da sich Schadsoftware oftmals kaum wirklich lokal begrenzen lässt und somit auch die Zivilbevölkerung angegriffen werden könnte. Stuxnet kann hier als Paradebeispiel gelten, wurden doch zielgerichtet ganz konkrete Industriesteuerungen angegriffen.¹² Der „Ausbruch“ von Stuxnet war höchst wahrscheinlich nicht geplant, dennoch verfehlte die Schadsoftware damit ihr Ziel, diese eine Anlage lahm zu legen.¹³ Wenn nicht einmal diese offensichtlichen Experten in der Lage waren, Stuxnet ausschließlich auf dieses eine Ziel anzusetzen, wird die erwartete „chirurgische Präzision“ höchstens in Ausnahmefällen realisierbar sein. Insofern scheint es auch fraglich, ob eine Cyberatta-

¹⁰ Interessanterweise scheinen die meisten rechtlichen Fragen nach der Legitimierbarkeit von Cyberattacken jedoch dem „*ius ad bellum*“ zuzuordnen zu sein, so zumindest Mary Ellen O’Connell in ihrem Artikel „Cyber Security without Cyber War“, in: *Journal of Conflict & Security Law* 17 (2012) 2, Seiten 187 – 209.

¹¹ Seite 94 dieses Buches.

¹² Vgl. Seite 102 dieses Buches.

¹³ Vgl. Seite 108 dieses Buches.

cke als *gerechtes Mittel* zu definieren ist, da dieses Prinzip besagt, dass das in Kauf genommene Übel das schützende Gut nicht überwiegen darf – was aber in diesem Fall nicht auf gebotene Weise sichergestellt werden kann, da die Folgen von Cyberattacken nie vollständig abschätzbar sind.

Der „Fall Stuxnet“ wurde in diesem Zusammenhang als „illegale Gewaltanwendung“ von einigen Ethikern und Juristen untersucht, Russell Buchan von der Universität Sheffield stellte sogar die Frage: „Können Cyber-Angriffe als rechtswidrige Gewaltanwendung gemäß Artikel 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen betrachtet werden?“¹⁴ Gerade wegen der enormen Bandbreite von Cyberattacken tun sich insbesondere Juristen in dieser Frage ausgesprochen schwer, Matthew C. Waxman von der Columbia-Universität in der Stadt New York sieht dies als großes Problem an: „Die Reichweite der feindlichen Aktivitäten, die über Informationsnetzwerke durchgeführt werden können, ist immens, von böswilligem Hacking und der Verunstaltung von Websites bis hin zur großflächigen Zerstörung der militärischen oder zivilen Infrastruktur, die sich auf diese Netze verlässt.“¹⁵ Ab wann nun ein Cyberangriff als „rechtswidrige Gewaltanwendung“ zu gelten hat, hängt laut Russell Buchan davon ab, inwiefern mit digitalen Waffen physische Schäden hervorgerufen wurden, da Artikel 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen ausschließlich diese als illegale Gewalthandlung ansehe.¹⁶ Der „vorzeitige Verschleiß“ von Teilen in Natanz kann unter gewissen Umständen als solche Gewaltanwendung gesehen werden, teilweise wird ebendieses auch, ebenfalls mit Bezug auf die UN-Charta, bestritten.¹⁷

¹⁴ Buchan, Russell; Cyber Attacks: Unlawful Uses of Force or Prohibited Interventions? in: Journal of Conflict & Security Law 17 (2012) 2, Seiten 211 – 227, hier: 212.

¹⁵ Waxman, Matthew C.; Cyber-Attacks and the Use of Force: Back to the Future of Article 2(4), in: The Yale Journal of International Law 36 (2011), Seiten 421 – 459; hier: 422.

¹⁶ Vgl. Buchan; Cyber Attacks: Unlawful Uses of Force or Prohibited Interventions? Seite 219.

¹⁷ Vgl. Seite 105 dieses Buches.

Die ethische Grundproblematik scheint vor allem in der Frage zu liegen, wer als Akteur anzusehen ist, denn auch ein vireninduzierter Atomschlag kann als Folge von Schadsoftware angesehen werden. Mit den Prinzipien des gerechten Krieges ist ein solcher Cyberwar, sei es nun ein „vireninduzierter Atomschlag“ oder die Manipulation einer chemischen Fabrik jedenfalls nicht rechtfertigbar, da die Einhaltung der Prinzipien, insbesondere der Beschränkung auf Kombattanten, nicht gewährleistet werden kann; ebenso wenig ließen sich zumindest bisher Angriffe konsequent auf ein einzelnes Ziel begrenzen.